

Satzungstext

1 §1 Name

- 2 1. Die Organisation ist ein Kreisverband der Landespartei „BÜNDNIS 90/DIE
3 GRÜNEN Baden-Württemberg“.
- 4 2. Sie führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim“,
5 Kurzbezeichnung „GRÜNE Mannheim“.
- 6 3. Sie hat Ihren Sitz in Mannheim. Ihr Tätigkeitsbereich ist der Stadtkreis
7 Mannheim.

8 §2 Mitgliedschaft

- 9 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
10 a. die Grundsätze der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bejaht,
11 b. keiner anderen Partei oder Wähler*innenvereinigung im
12 Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört.
- 13 2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Sie tritt
14 mit Aushändigung einer Bestätigung spätestens nach drei Monaten in Kraft.
- 15 3. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Weist er die Aufnahme ab,
16 so hat der*die Antragssteller*in das Recht, die Kreismitgliederversammlung
17 anzurufen. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig.
- 18 4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch
19 erhoben, so ist sie endgültig. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied. Der
20 Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die
21 Mitgliederversammlung.
- 22 5. Jedes Mitglied hat das Recht
23 a. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise,
24 z. B. Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
25 b. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von
26 Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht
27 hat;
28 c. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
29 d. an allen Sitzungen, von Arbeitskreisen, Kreismitgliederversammlungen
30 und Kreisausschüssen teilzunehmen.
- 31 6. Jedes Mitglied hat die Pflicht
32 a. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
33 anzuerkennen;

- b. seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen;
- c. dem Kreisverband einen Adresswechsel der Wohn- und/ oder E-Mail-Adresse schriftlich (per E-Mail oder postalisch) mitzuteilen;
- d. die Grundsätze der Partei zu vertreten.

7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mannheim endet durch Austritt, Wechsel in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Kandidatur für eine andere Partei oder Liste bei einer Wahl, bei der auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt hat gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erfolgen und wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Gleichsam wird bei einem Wechsel in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfahren.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kreisvorstandes gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Vorausgehen muss eine zweimalige schriftliche Mahnung mit Setzung einer Nachfrist und dem Hinweis auf die Streichungsfolge bei nicht fristgemäßer Begleichung.
4. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich und willentlich gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze verstößt und dadurch der Partei schwerer Schaden entstanden ist. Der Ausschluss wird durch das Kreisschiedsgericht ausgesprochen und kann nur durch den Kreisvorstand oder die Kreismitgliederversammlung beantragt werden. Gegen einen Ausschluss ist die Berufung bei der Landesschiedskommission möglich.

§4 Frauen*statut

1. Zielsetzung

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel des Kreisverbands. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel des Kreisverbands: Trans*, inter, nicht-binäre und geschlechterlose Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

Frauen*, trans*, inter*, nicht-binäre und geschlechterlose Personen ist ein Sammelbegriff und wird im Statut mit FINTA* abgekürzt. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Dafür steht der Stern. Die

76 Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA*
77 gehört.

78 2. Mindestquotierung

- 79 a. Alle Gremien des Kreisverbandes und alle vom Kreisverband zu
80 beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu
81 besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die
82 ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die
83 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen
84 für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze)
85 gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 86 b. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt
87 werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des
88 offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann
89 die Wahlversammlung den Frauenplatz freigeben. Die Frauen der
90 Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des
91 Bundesfrauenstatuts und die Versammlungsleitung muss in diesem Fall
92 ein Frauenforum einberufen, damit sich die Frauen besprechen können,
93 ob die Frauen ein Frauenvotum beantragen. Sollte das Frauenvotum die
94 Plätze öffnen, werden sie in einer ersten Runde für FINTA* geöffnet,
95 bevor sie komplett geöffnet werden.

96 3. Versammlungen

- 97 a. Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung
98 wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von
99 Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten,
100 dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens
101 jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Offene Plätze der
102 Redeliste sind für alle, also ausdrücklich auch für FINTA* offen.
103 Beiträge von INTA* werden auf der offenen Liste in der Reihenfolge
104 möglichst nach vorne gezogen. Ist die Redeliste der Frauen
105 erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die
106 Debatte fortgesetzt werden soll.
- 107 b. Diese Regelungen sollen möglichst auch für sonstige Veranstaltungen
108 des Kreisverbands gelten.

109 4. Abstimmungen von FINTA*, FINTA*-Forum und Vetorecht

- 110 a. Eine Abstimmung unter FINTA* (FINTA*-Votum) wird auf einer
111 Versammlung auf Antrag von mindestens 1 stimmberechtigten FINTA* vor
112 der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein FINTA*-Votum in den
113 Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten FINTA* für ein
114 FINTA*-Votum.
- 115 b. Die Mehrheit der FINTA* einer Versammlung oder eines Gremiums hat
116 ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den FINTA*
117 abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut
118 eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an ein anderes
119 Gremium überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage
120 nur einmal wahrgenommen werden.

- c. Bei jeder Versammlung des Kreisverbandes Mannheim (also auch OV- und AK-Treffen!) kann ein FINTA*-Forum zu jeder Zeit einberufen werden, sobald eine FINTA* dies wünscht. FINTA* beraten dann bis zu einer halben Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

5. Kreisverband als Arbeitgeber und Auftraggeber

Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei gleicher Qualifikation sind Personen zu bevorzugen, die gesellschaftlich stigmatisierten Gruppen nach dem "Statut für eine vielfältige Partei" (Bundesvielfaltsstatut) angehören. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

§5 Gliederung und Organe des Kreisverbandes

1. Organe des Kreisverbandes sind

- a. die Kreismitgliederversammlung,
- b. der Kreisausschuss,
- c. der Kreisvorstand,
- d. das Kreisschiedsgericht.

2. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, soweit diese nach §11 Abs. 1 bestehen

3. Auf Kreisverbandsebene können sich Arbeitskreise zu bestimmten Sachgebieten bilden.

4. Die Grüne Jugend Mannheim ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim.

§6 Kreismitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie tritt einmal in der ersten Jahreshälfte als Jahreshauptversammlung im Sinne von § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Per Beschluss einer

Mitgliederversammlung kann die Jahreshauptversammlung auch in die zweite Jahreshälfte verschoben werden.

2. Sie wird in der Regel alle zwei Monate durch den Kreisvorstand einberufen. Weitere Kreismitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 5% der Mitglieder einzuberufen.

3. Die Einberufung zur Kreismitgliederversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Anträge.

4. Zur Jahreshauptversammlung und Kandidat*innenwahlen ist mit mindestens vierzehn Tagen Frist schriftlich - zu sonstigen Mitgliederversammlungen mit mindestens sechs Tagen Frist - einzuladen.

5. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind für den Kreisausschuss, den Kreisvorstand, und die Arbeitskreise bindend. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Antrags- und Stimmrecht.

6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und das Quorum nach § 20 erfüllt hat.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt den Kreisvorstand, die drei Mitglieder des Kreisausschusses aus der Mitgliedschaft, die Rechnungsprüfer*innen und die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, fasst über ihn Beschluss und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands.

8. Die Kreismitgliederversammlung

a. hält Nachwahlen zum Kreisvorstand, zu den drei Mitgliedern des Kreisausschusses aus der Mitgliedschaft, zu den Rechnungsprüfer*innen und zum Kreisschiedsgericht ab;

b. beschließt Satzungsänderungen;

c. beschließt den Gesamtjahreshaushalt, die Höhe der Einzeletats, die Zuweisungen an Ortsverbände und Arbeitskreise sowie über die mittelfristige Finanzplanung des Kreisverbandes;

d. beschließt politische Anträge und Positionen;

e. wählt die Delegierten für Landes- und Bundesversammlungen sowie sonstige Versammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

f. entscheidet über die Einbringung von Anträgen des Kreisverbandes auf übergeordneten Delegiertenkonferenzen;

g. wählt die Kandidat*innen für Bundestags-, Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie sonstigen allgemeinen Wahlen unter Berücksichtigung des Wahlgesetzes;

188 h. beschließt die Beitragsordnung.

189 9. Beschlüsse sind zu protokollieren. Wahlergebnisse der Parteiämter sind dem
190 Landesvorstand mitzuteilen.

191 10. Die Kreismitgliederversammlung ist öffentlich. Einen möglichen Ausschluss
192 der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.

193 §7 Kreisvorstand

194 1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens
195 drei und bis zu fünf Beisitzer*innen zusammen. Der geschäftsführende
196 Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, hiervon
197 mindestens eine Frau, sowie der*dem Kreisschatzmeister*in. Die Amtszeit
198 beträgt zwei Jahre.

199 2. Der Vorstand wird in getrennten, geheimen Wahlgängen unter
200 Berücksichtigung des Frauenstatuts in folgender Reihenfolge gewählt:

201 a. Wahl der Vorstandssprecherin. Dieser Wahlgang ist ein
202 Frauenwahlgang, zu welchem nur Frauen kandidieren dürfen.

203 b. Wahl der*des zweiten Vorstandssprecher*in (offener Wahlgang)

204 c. Wahl der*des Kreisschatzmeister*in (offener Wahlgang)

205 d. Wahl der Beisitzer*innen unter Berücksichtigung der Mindestparität
206 des Frauenstatutes im Gesamtvorstand.

207 3. Stehen nicht genügend Frauen zur Verfügung oder werden diese nicht mit der
208 erforderlichen Mehrheit gewählt, ist für die nicht besetzten Posten
209 zunächst gem. Absatz 4 ein Nachwahltermin festzulegen. Bei einem
210 Nachwahltermin sind ggf. auch Männer zuzulassen, sofern erneut keine
211 Frauen für die nach Frauenstatut an Frauen zu vergebenden Plätze zur

Verfügung stehen oder diese erneut nicht die erforderliche Mehrheit finden.

4. Kann der Kreisvorstand auf einer Jahreshauptversammlung nicht vollständig gewählt werden, entscheidet die Versammlung über einen Nachwahltermin.

5. Bewerbungen um ein Kreisvorstandsamt sollen schriftlich vorher eingereicht werden und den Mitgliedern in der Mitgliederinformation bekannt gegeben werden.

6. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

7. Mandatsträger*innen der Partei in Parlamenten und Gemeinderat oder in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei des Kreisverbandes stehende Mitglieder können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

8. Eine Doppelfunktion in Kreisvorstand und überregionaler Parteifunktion ist nicht möglich. Dieses gilt nicht für den Landesparteirat.

9. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen und stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes ein. Der Kreisvorstand lädt zu den Kreismitgliederversammlungen und Kreisausschüssen ein und entwickelt und organisiert politische Initiativen.

10. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB bei Rechtsgeschäften nach außen.

11. Entscheidungen des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

12. Der Kreisvorstand hat die Aufgaben

- a. Kontakt zu halten und Informationen weiterzuleiten zu den überregionalen Organen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (z.B. Landesvorstand, Bundesvorstand, Arbeitsgemeinschaften etc.);
- b. Pflege der Beziehung zu den Medien, befreundeten Organisationen und Initiativen;
- c. Herausgabe einer Mitgliederinformation; nach Möglichkeit soll dies zweimonatlich geschehen;
- d. Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit;
- e. laufende Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame politische und innerparteiliche Vorgänge;

13. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen des Kreisverbandes. Der*Die Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße

Kassenführung verantwortlich. Einzelne Etatgrößen können von der Kreismitgliederversammlung an die Arbeitskreise und Ortsverbände zu deren Verantwortung übergeben werden. Der*Die Kreisschatzmeister*in legt der Jahreshauptversammlung jährlich einen Jahresrechnungsbildungsbericht vor. Die Einzelheiten der Kassenführung des Kreisverbandes regelt die Finanzordnung.

14. Der Kreisvorstand entscheidet über Anstellung und Entlohnung der Kreisbüroleitung und Praktikant*innen.

15. Die Abwahl ist für jedes Vorstandsamt einzeln durch die Kreismitgliederversammlung jederzeit möglich, sofern zur betreffenden Sitzung nach den gleichen Regularien wie für die Wahl eingeladen wurde, die Absicht zur Abwahl in Form eines Antrages der Einladung beigelegt war, die Versammlung beschlussfähig ist und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Abwahl befürwortet.

§8 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, jeweils einem*einer Delegierten der Ortsverbände nach §11 Abs. 3, jeweils einem*einer Delegierten der Arbeitskreise nach §9 Abs.5, einer*einem Delegierten der grünen Gemeinderatsfraktion, einer*einem Delegierten der Grünen Jugend und bis zu drei weiteren Personen, die direkt von der Hauptversammlung für zwei Jahre in den Kreisausschuss gewählt werden. Die Kreisausschussdelegierten müssen Mitglieder des Kreisverbandes Mannheim sein.

2. Der Kreisausschuss unterstützt und koordiniert die Arbeit der einzelnen Ortsverbände und Arbeitskreise und unterstützt nach Möglichkeit den Kreisvorstand bei seinen Aufgaben. Er gibt Empfehlungen zu den Richtlinien der Politik des Kreisverbandes ab und entwickelt politische Konzepte, Ideen und Initiativen.

3. Der Kreisausschuss kann durch den Vorstand einberufen werden. Auch auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern des Kreisausschusses muss er einberufen werden. Der Kreisausschuss tagt öffentlich. Den Ausschluss der Öffentlichkeit / Parteiöffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung. Des Weiteren sind die Ausführungen in §12 des Parteiengesetzes zu beachten.

§9 Arbeitskreise

1. Zur Gründung eines Arbeitskreises ist der Kreisvorstand anzuhören.

2. Die Einladung zur Gründungssitzung muss per E-Mail der Mitgliedschaft sieben Tage vor dem Termin vorliegen

3. Um Anerkennung zu erreichen, müssen mindestens sieben Parteimitglieder des Kreisverbandes Mannheim den Arbeitskreis gründen.

4. Über die Anerkennung des jeweiligen Arbeitskreises als ordnungsgemäße Gliederung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Jeder Arbeitskreis präsentiert sich jährlich auf einem Markt der

Arbeitskreise den Mitgliedern. Ist dies geschehen, kann er auf der Jahreshauptversammlung für ein weiteres Jahr bestätigt werden. Ist dies nicht der Fall, gilt er als inaktiv. Der Kreisvorstand soll dann bei der Reaktivierung unterstützen. Gelingt dies im Folgejahr nicht, wird der Arbeitskreis aufgelöst.

5. Die Arbeitskreise finanzieren und verwalten ihre Arbeit durch einen von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Etat.

6. Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sachgebieten selbständig inhaltliche Aussagen zu machen, soweit keine Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung entgegenstehen.

7. Jeder Arbeitskreis benennt bis zu zwei Sprecher*innen aus seiner Mitte. Mindestens ein*e Sprecher*n muss Mitglied des Kreisverbands Mannheim von Bündnis 90/ Die Grünen sein.

8. Jeder anerkannte Arbeitskreis kann ein Mitglied in den Kreisausschuss delegieren.

9. Arbeitskreise sind auch Nichtmitgliedern für eine Mitarbeit offen.

§ 10 Grüne Jugend

1. Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der Grünen Jugend an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

2. Hinsichtlich öffentlicher Zuschüsse hat die Kreismitgliederversammlung im Falle der Grünen Jugend kein Etatrecht.

§11 Ortsverbände

1. In Stadtteilen mit mindestens sieben Mitgliedern kann auf Beschluss dieser Mitglieder ein Ortsverband gebildet werden. Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände soll sich mit den Stadtbezirken decken.

2. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes kann einen Vorstand wählen. Die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlung, Vorstand usw. sind sinngemäß anzuwenden. Die Ortsverbände erhalten eine von der Kreismitgliederversammlung beschlossene Finanzaufweisung.

3. Jeder Ortsverband kann ein Mitglied des Kreisausschusses stellen.

4. Die Ortsverbände können sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen geben.

326 §12 Kreisschiedsgericht

- 327 1. Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des
328 Kreisschiedsgerichts werden von der Kreismitgliederversammlung für zwei
329 Jahre gewählt.
- 330 2. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- 331 3. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 332 4. Es ist erste Instanz bei Ausschlussverfahren.
- 333 5. Es verhängt in dringenden und schwerwiegenden Fällen die weiteren
334 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Verwarnung, Aberkennung von
335 Leitungsfunktionen, wenn diese zur Schädigung der Partei oder zu
336 persönlichem Vorteil missbraucht worden sind.
- 337 6. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht.
- 338 7. Das Kreisschiedsgericht kann nur auf Antrag der Kreismitgliederversammlung
339 eine Maßnahme verhängen. Sie ist schriftlich zu begründen.
- 340 8. In dringenden Fällen kann das Kreisschiedsgericht auf Antrag des
341 Kreisvorstandes eine einstweilige Maßnahme sofort verhängen bis zum
342 Abschluss des Verfahrens.
- 343 9. Das Kreisschiedsgericht wird im Vorfeld einer Auseinandersetzung nach
344 besten Kräften versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es gilt
345 analog die Landesschiedsordnung.

346 §13 Rechnungsprüfer*innen

- 347 1. Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Jahreshauptversammlung zwei
348 Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- 349 2. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und kein
350 der Kassenführung ähnliches Amt bekleiden.
- 351 3. Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen mindestens zur Mitte und am Ende der
352 Amtsperiode des Kreisvorstandes die Kassenführung auf deren Rechtmäßigkeit
353 und berichten hierüber der Kreismitgliederversammlung bzw. der
354 Jahreshauptversammlung.
- 355 4. Ein*e Rechnungsprüfer*in ist bei der Übergabe der Amtsgeschäfte des*der
356 Kreisschatzmeister*in zugegen.

357 §14 Amts- und Mandatsträger*innen

- 358 1. Die Amts- und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
359 Mannheim (Bürgermeister*innen, Gemeinderat*innen, Landtags-, Bundestags-

und Europaabgeordnete) sollen sich an den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung orientieren.

2. Sie sind verpflichtet, in Kreismitgliederversammlungen über ihre Aktivitäten in zeitlich angemessenen Abständen zu berichten. Dazu gehören auch Beiträge zur Mitgliederinformation.

3. Die o.g. Amts- und Mandatsträger*innen sollen Sonderbeiträge an den Kreisverband zahlen.

4. Kein Mitglied des Kreisverbands darf mehr als ein politisches Mandat annehmen und ausüben.

§15 Ombudspersonen

1. Wir Grüne setzen uns gegen jede Form von Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung durch sexistische, rassistische, ableistische, homo- oder transphobe oder andere diskriminierende Handlungen und Haltungen ein. Aus diesem Grund werden zwei Ombudspersonen durch die Mitglieder gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

2. Die Ombudspersonen sollen als Ansprechpartner*innen und Vertrauenspersonen für Betroffene von jeglicher Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung innerhalb des Kreisverbandes wirken.

3. Die Ombudspersonen können Betroffene vor Kreisvorstand und Schiedsgericht vertreten.

4. Die Ombudspersonen sollen die Mitgliedschaft für jede Form von Grenzverletzung, Gewalt und Diskriminierung sensibilisieren.

5. Für Aufgaben erhalten die Ombudspersonen geeignete Schulungen.

6. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstands, des Schiedsgerichts oder Mandatsträger*innen der Partei in Parlamenten und Gemeinderat sein.

§16 Wahlverfahren

1. Die Kandidat*innenwahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern sich auf Nachfragen kein Widerspruch erhebt.

2. Kandidat*innen für öffentliche Mandate haben der aufstellenden Kreismitgliederversammlung vor der Nominierung die von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten, die im Falle der Mandatsübernahme zu Interessenkonflikten führen können, mitzuteilen. Dies gilt z.B. für die Beratung von Unternehmen oder Mitarbeit als Aufsichtsrat*rätin, Vorstand,

394 Gesellschafter*in, Prokurist*in, Geschäftsführer*in, Mitglied im Beirat
395 eines Unternehmens und Mitglied eines Stiftungskuratoriums.

396 3. Bei Wahlen sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend
397 sind oder ihre Kandidatur schriftlich dem Kreisvorstand erklärt haben.

398 4. Bei einem Rücktritt von Kreisvorstandsmitgliedern und
399 Kreisausschussmitgliedern hat eine Neuwahl durch die nächstmögliche
400 Kreismitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit der neu gewählten
401 Mitglieder entspricht der restlichen Amtszeit des zurückgetretenen
402 Mitglieds.

403 5. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

404 6. Jede*r Stimmberechtigte hat die Stimmenzahl in Höhe der zu vergebenden
405 Ämter/Mandate, jedoch maximal die Anzahl der Kandidierenden.

406 7. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden.

407 8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
408 erhält.

409 9. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die
410 meisten Stimmen auf sich vereinigt und dabei mindestens ein Drittel aller
411 abgegebenen Stimmen erhält. Stehen nicht mehr Kandidierende zur Verfügung
412 als Ämter/Mandate zu vergeben sind, so ist auch im zweiten Wahlgang die
413 absolute Mehrheit erforderlich.

414 10. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter
415 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

416 §17 Urabstimmung

417 1. Zu grundsätzlichen Fragen der Politik von Bündnis 90/Die Grünen,
418 insbesondere zu Programm und Satzung können Urabstimmungen durchgeführt
419 werden.

420 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder des
421 Kreisverbandes oder auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, wenn der
422 Antrag auf Urabstimmung vorher als Tagungsordnungspunkt allen Mitgliedern
423 bekannt gemacht worden ist.

424 3. Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf eines Jahres erneut
425 Gegenstand einer Urabstimmung sein. Die Aufhebung einer durch Urabstimmung
426 gefällten Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist innerhalb des
427 ersten Jahres nach Beschlussfassung nicht möglich.

428 4. Das Verfahren regelt das Urabstimmungsstatut von Bündnis 90 / Die Grünen
429 Baden-Württemberg.

430 §18 Satzungsänderung

431 Vorschläge für Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern 14 Tage vorher per E-
432 Mail oder auf Wunsch schriftlich mitzuteilen. Die Satzungsänderungen werden von

433 der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder per Urabstimmung
434 beschlossen. Dabei muss das Quorum nach §20 erfüllt werden.

435 §19 Protokoll und Einladungen

- 436 1. Über Kreismitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
- 437 2. Einladungen zu allen Parteiveranstaltungen - außer der
438 Jahreshauptversammlung - erfolgen im Regelfall per E-Mail und nur auf
439 besonderen, schriftlich erklärten Wunsch eines Mitgliedes per Post.
- 440 3. Mitglieder, die nicht schriftlich den Wunsch auf postalische Einladung
441 erklärt haben, müssen selbständig dafür Sorge tragen, dass Ihnen
442 Einladungs-E-Mails (rechtzeitig) zur Kenntnis gelangen. Insbesondere sind
443 die Mitglieder verpflichtet dem Kreisverband die jeweils aktuelle und
444 funktionierende E-Mail-Adresse mitzuteilen.

445 §20 Beschlussfähigkeit

- 446 1. Bei Kreismitgliederversammlungen gilt ein Quorum (Anteil der Mitglieder,
447 die zur Beschlussfassung notwendig sind) von 5%, bei Urabstimmungen gilt
448 ein Quorum von 15%.
- 449 2. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung gilt diese
450 weiter, solange sie nicht berechtigt angezweifelt wird.

451 §21 Auflösung

- 452 1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Urabstimmung.
- 453 2. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und
454 ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der
455 innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.
- 456 3. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die
457 letzte Mitgliederversammlung. Es ist für einen Zweck der ökologischen
458 Bewegung zu verwenden. Die Liquidation des Vermögens obliegt dem Vorstand.

459 §22 Regelungsfragen

460 Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung der
461 Landespartei. Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die Landessatzung.

462 §23 Inkrafttreten

463 Diese Fassung der Satzung tritt am 01.12.2004 in Kraft und löst die bisherige
464 Satzung vom 26.07.1983 ab. Die Satzung wurde am 29.11.2007, am 18.10.2012, am
465 7.10.2014, am 02.05.2018, am 04.06.2021 und erneut am 23.07.2022 von der
466 Mitgliederversammlung geändert.